

## Allgemeine Verleihbedingungen (Stand 3/2019)



**Kreisjugendring  
Miesbach**

Der Kreisjugendring Miesbach unterhält ein umfangreiches Verleih-Sortiment an Materialien und Gegenständen für die Jugendarbeit. Diese werden vor allem an Jugendorganisationen und Träger der Jugendhilfe, sowie an Städte und Gemeinden, Schulen, Kindergärten und gemeinnützige Institutionen aus dem Landkreis Miesbach gegen eine Ausleihgebühr verliehen. Gegen eine höhere Ausleihgebühr können die Ausleihgegenstände auch von anderen Personen und Institutionen ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf auszuleihende Gegenstände besteht nicht.

Die Ausleihgegenstände können telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich in der Geschäftsstelle gebucht werden.

Die persönliche Rückgabe der Verleihgegenstände erfolgt über die KJR-Geschäftsstelle. Der Ausleiher ist für den gesamten Transport der Ausleihgegenstände selbst verantwortlich. Er hat sich vor der Abholung über Größe und Gewicht der Ausleihgegenstände zu informieren und bei Abholung und Rückgabe für eine **ausreichende Anzahl an „tragfähigen“ Personen und ein geeignetes Transportmittel** zu sorgen. Eine Unterstützung beim Be- und Entladen durch Mitarbeiter des KJR ist nicht gewährleistet.

Der Ausleiher ist für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Ausleihgegenstände verantwortlich. Der KJR haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die sich aus dem Gebrauch oder Transport der Ausleihgegenstände ergeben. Für entsprechenden Versicherungsschutz hat der Ausleiher zu sorgen (**Hinweis: Haftpflichtversicherungen haften i.d.R. nicht für Schäden an geliehenen Gegenständen\***). Sollte der Ausleiher erkennen, dass sich durch den Gebrauch eines Ausleihgegenstandes Schäden ergeben könnten, ist der Gebrauch zu unterlassen (Verkehrssicherungspflicht) **Für alle Schäden, auch durch höhere Gewalt, die während der Ausleihzeit auftreten, haftet der Ausleiher.** Alle Schäden müssen dem KJR bei Rückgabe gemeldet werden. Bei direkter Weitergabe (von Ausleiher A zu Ausleiher B), ist der Folgeausleiher (Ausleiher B) zur ordnungsgemäßen Prüfung des Ausleihgegenstandes verpflichtet und gegenüber dem KJR für alle aufgetretenen Schäden oder Verluste schadensersatzpflichtig! Eine Weiterleihe an Dritte ist verboten.

Der Rückgabetermin ist unbedingt einzuhalten. Jede **unentschuldigte** Verlängerung hat erhöhte Verleihgebühren bzw. Schadensersatzleistungen an Dritte zur Folge. (Anfallende Kosten, die durch Fremdanleihe einer Sache oder Gegenstandes entstehen, die sich zu diesem Zeitpunkt eigentlich wieder in Händen des KJR-Miesbach befinden müssten.) Im Besonderen gelten die jeweiligen Vereinbarungen und besonderen Leihbedingungen der entliehenen Gegenstände.

Die Ausleihgegenstände müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden, sie sind nach dem Gebrauch sorgfältig zu säubern und sofort zu trocknen. **Bei verschmutzter Rückgabe werden dem Ausleiher für die Reinigung 20 € pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt.**

Bei Verunreinigung, Beschädigung, Verlust oder Überziehung der Ausleihzeiten behält sich der KJR Regressansprüche gegenüber dem verantwortlichen Ausleiher bzw. der Ausleihorganisation vor. Gerichtsstand ist Miesbach in Oberbayern. Bei groben Verstößen gegen diese Ausleihbedingungen kann der KJR gegen den verantwortlichen Ausleiher und/oder dessen Organisation ein befristetes oder dauerhaftes Ausleihverbot aussprechen.

- **\*Eine separate Zeltversicherung wird empfohlen:  
z. B. Bernhard Assekuranz, Telefon 08104 / 891638**
- **Bei sichtbaren Mängeln/Verunreinigungen an den Zelten ist unverzüglich die Geschäftsstelle 08025 / 704-4260 zu verständigen! s. Anlage**
- **Beim Zeltverleih werden geprüfte Feuerlöscher (Schaumlöscher) generell mitverliehen. Dies dient zum Schutz der ausgeliehenen Ware, entbindet den Ausleiher jedoch nicht vor der Sicherstellung des Brandschutzes vor Ort**